

MFC

FLUGORDNUNG

Aktuelle Fassung 1.3.2016



Riebelsdorf e.V.

-
1. Der erlaubnispflichtige Flugbetrieb ist ausschließlich nach den Vorschriften der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen des Regierungspräsidiums Kassel vom 16.2.2009 und den dazugehörigen Anlagen durchzuführen. Eine Kopie der Erlaubnis wird jedem Mitglied gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und hängt zudem in der Vereinshütte auf dem Fluggelände aus. Jeder Modellflieger hat sich mit dieser Flugordnung vertraut zu machen und erkennt sie an.
 2. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
 3. Erlaubnispflichtiger Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen.
 4. Der Flugplatz muss während des Flugbetriebs über einen befahrbaren Weg erreichbar sein. Die Zufahrt darf nicht blockiert werden. Die Flugzeiten und die Begrenzung des Flugbereichs sind Auflagen des Regierungspräsidenten und somit einzuhalten.
 5. **Betriebszeiten:**
 - a) Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotor nur innerhalb dieses Zeitraumes nur während folgender Zeiten:
 - b) Werktags 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, a
An Sonn - und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21:00 Uhr
 - c) An folgenden Tagen darf **kein Flugbetrieb** stattfinden:
Karfreitag - Volkstrauertag - Totensonntag
 6. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Es dürfen nur Modelle betrieben werden, die sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
 7. Alle Motormodelle mit Verbrennungsmotor müssen mit einem wirkungsvollen Schalldämpfer (max. 82 db (A)/25 m) ausgestattet sein. Es muss für jedes Flugmodell ein Lärmpass erstellt und mitgeführt werden. Es dürfen nur 5 Modelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden. Hierbei dürfen die Lärmgrenzwerte aus der Erlaubnis vom 16.02.2009 in keinem Fall überschritten werden. Flugmodelle mit Turbinenantrieb dürfen nur einzeln fliegen.
 8. Der Anflug von Personen und Tieren, sowie das überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist untersagt. Beobachtete Abstürze müssen laut bekannt gegeben werden.

9. Während des Start - und Landevorgangs müssen die Start - und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bei Start - und Landevorgängen muss eine klare Absprache getroffen sein. Landungen sind mit dem Ruf **Landung** anzukündigen. Segler und Motormodelle mit stehendem Motor haben bei der Landung Vorrang.
10. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.
11. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Modellflugbetriebes, sowie für die Erfüllung der Auflagen ist eine oder mehrere sachkundige Personen als Flugleiter zu bestellen.
12. Beim Flugbetrieb von Flugmodellen hat der jeweilige Flugleiter die Frequenztafel und das Flugleiterbuch auszulegen und dafür Sorge zu tragen, dass sich die anwesenden Piloten mit Name und Funkfrequenz darin eintragen.
13. Der jeweils amtierende Flugleiter hat sich vor dem Start der Flugmodelle zu überzeugen, dass sich keine Personen innerhalb des Fluggeländes befinden und die Zuschauer sich auf den für diese vorgesehenen Geländeteilen aufhalten. Die Betreiber der funkferngesteuerten Modelle müssen ihre Funkfrequenzen untereinander abgestimmt haben.
14. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die Bestimmungen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Modellfunk (Funkanwendungen zur Fernsteuerung von Modellen) der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sind zu beachten. Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
15. Eine Versicherungsbestätigung für eine Haftpflichtversicherung und/oder der Mitgliedsausweis des DMFV sind ständig mitzuführen, (Postalische Genehmigung für Sender ist seit dem 01.01.2004 nicht mehr erforderlich)
16. An Flugtagen sind beim Betreten des Fluggelände sind die Fernsteueranlagen dem zuständigen Flugleiter abzugeben. Der Sender kann nur vom Flugleiter wieder herausgegeben werden, wenn keine andere Anlage zur gleichen Zeit den Kanal benutzt.
17. Gastflieger müssen in die Flug - und Platzordnung eingewiesen werden, sowie ihre Flugbefähigung nachweisen.
18. Der Flugleiter ist weisungsberechtigt gegenüber **allen** Personen auf dem Fluggelände. Er hat die Übernahme und Abgabe seiner Tätigkeit, sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes in ein Flugleiterbuch einzutragen.
19. Alle aktiv am Flugbetrieb teilnehmenden Personen (z.B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) bestätigen mit ihrer Unterschrift die **Bekanntgabe** des Erlaubnisbescheides und der Flugordnung.
20. Vereinsmitgliedern können das Vereinsgelände auch für den erlaubnisfreien Modellflug (Modellflug ohne Aufstiegsgenehmigung) nutzen. Die Betriebszeiten unter Punkt 5 sind zu beachten und grundsätzlich einzuhalten. Das Vereinsmitglied hat sich in Eigenverantwortung an die jeweils gültigen Gesetze und Richtlinien für den erlaubnisfreien Modellflug zu halten. Findet erlaubnispflichtiger Flugbetrieb gemäß der gültigen Aufstiegsgenehmigung statt, gelten für alle anwesenden Personen grundsätzlich die Auflagen und Bestimmungen für den erlaubnispflichtigen Modellflug.

Der Vorstand des MFC Riebelsdorf e. V.

Zustimmung erteilt vom
Regierungspräsidium Kassel
am 04.03.2016

